

SATZUNG

in der vom 20. Ordentlichen Landesverbandstag
am 26./27.08.2011 beschlossenen Fassung

§ 1 – Name und Sitz

1. Der Sozialverband VdK Hessen-Thüringen ist eine rechtlich selbständige Gliederung des Sozialverbands VdK Deutschland e.V.
2. Er führt den Namen: „Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.“
In den Bestimmungen dieser Satzung und ihrer Ausführungsbestimmungen wird er als “Verband“ bezeichnet.
3. Der Sitz des Verbands ist Frankfurt am Main. Er unterhält eine Landesgeschäftsstelle in Frankfurt am Main und eine Geschäftsstelle Thüringen im Freistaat Thüringen.

§ 2 – Wesen und Zweck

1. Der Verband ist parteipolitisch, religiös und weltanschaulich unabhängig. Er bekennt sich zum demokratischen und sozialen Rechtsstaat.
2. Der Verband ist eine soziale und sozialpolitische Organisation und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige bzw. mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der §§ 51 ff. der Abgabenordnung. Er vertritt die sozialen und sozialpolitischen Interessen der in § 3 Absatz 1 bezeichneten Mitgliedergruppen.
3. Der Zweck des Verbands soll vornehmlich erreicht werden durch:
 - a) Einflussnahme auf Gesetzgebung und Verwaltung,
 - b) Beratung und Vertretung der Mitglieder in allen Angelegenheiten des Sozialrechts,
 - c) Betreuung der Mitglieder in allen sozialen Angelegenheiten,
 - d) Förderung der beruflichen Integration behinderter Menschen,
 - e) Förderung der Teilhabe von behinderten, alten und pflegebedürftigen Menschen am gesellschaftlichen Leben,
 - f) Unterstützung der Vertrauenspersonen behinderter Beschäftigter in den Betrieben und Verwaltungen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben,
 - g) Förderung der Barrierefreiheit,
 - h) Förderung des Behinderten- und Seniorensports,
 - i) Durchführung von Patientenberatung,
 - j) Förderung der Selbsthilfe chronisch kranker und behinderter Menschen,
 - k) Eintreten gegen Diskriminierung wegen Alter, Krankheit oder Behinderung,
 - l) Förderung kultureller und geselliger Aktivitäten,
 - m) Förderung des Ehrenamts,
 - n) Sammlung von Spenden.
4. Der Verband ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Der Verband hält es für seine Pflicht, durch die Pflege internationaler Beziehungen zu Organisationen mit gleichartiger Zielsetzung für den Frieden einzutreten.
6. Der Verband kann Fachverbände und Gesellschaften mit und ohne eigene Rechtsformen bilden oder sich hieran beteiligen.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:
 - a) behinderte und chronisch kranke Menschen,
 - b) Rentner und Ruhegehaltsempfänger,
 - c) Kriegs-, Wehr- und Zivildienstbeschädigte,
 - d) Leistungsberechtigte nach den Sozialgesetzbüchern,
 - e) Angehörige und Hinterbliebene der unter a) bis d) bezeichneten Personen und
 - f) Personen, die gewillt sind, den Verband in seinen Zielen und Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen.
2. Als außerordentliche Mitglieder können juristische Personen aufgenommen werden, die gewillt sind, den Verband in seinen Zielen und Bestrebungen zu fördern und zu unterstützen.

§ 4 – Beginn der Mitgliedschaft

1. Die ordentliche Mitgliedschaft im Verband wird durch die Aufnahme in einer örtlichen Verbandsstufe (Ortsverband, sofern kein Ortsverband besteht: Kreisverband) für mindestens 12 Monate erworben. Die Aufnahme erfolgt in der Regel in derjenigen örtlichen Verbandsstufe, in deren Bereich das aufzunehmende Mitglied wohnt.
2. Über die Aufnahme entscheidet die aufnehmende Verbandsstufe auf Antrag. Bei Minderjährigen und Geschäftsunfähigen wird der Antrag durch den gesetzlichen Vertreter gestellt. Die aufnehmende Verbandsstufe kann die Aufnahme ablehnen, wenn das Verbandsinteresse entgegensteht. Geht dem aufzunehmenden Mitglied keine ablehnende Erklärung innerhalb von drei Monaten nach Eingang der Beitrittserklärung bei der Landesgeschäftsstelle oder der Geschäftsstelle Thüringen zu, gilt die Aufnahme als erfolgt. Eine Entscheidung, mit der die Aufnahme abgelehnt wird, ist nicht anfechtbar.
3. Außerordentliche Mitglieder können von allen Gliederungen im Sinne des § 8 Absatz 1 aufgenommen werden. Ihre Aufnahme erfolgt durch gegenseitige Erklärungen, die auch eine verbindliche Vereinbarung über die Beitragshöhe enthalten müssen.
4. Stirbt ein ordentliches Mitglied, so kann die Mitgliedschaft von dessen Hinterbliebenen fortgesetzt werden. Mitgliedschaftszeiten des verstorbenen Mitglieds werden auf die Wartezeit gemäß § 6 Absatz 2 Satz 4 angerechnet.
5. Jedes ordentliche Mitglied erhält bei seiner Aufnahme einen Mitgliedsnachweis, der im Eigentum des Verbands verbleibt.

§ 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Verband endet durch Tod, Ausschluss, Austritt oder Übertritt in eine andere rechtlich selbständige Gliederung des Sozialverbands VdK Deutschland e.V. Der Mitgliedsnachweis ist mit Beendigung der Mitgliedschaft an die ausgebende Stelle des Verbands zurückzugeben. Ein Anspruch auf Beteiligung am Verbandsvermögen besteht nicht.
2. Der Austritt erfolgt durch Zugang einer schriftlichen Erklärung bei einem Verbandsorgan im Sinne des § 8 Absatz 2 a) bis d) oder einer Geschäftsstelle des Verbands. Er kann nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden.
3. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied
 - a) mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung länger als drei Monate im Rückstand ist,

- b) schwerwiegende Zuwiderhandlungen gegen die Ziele des Verbands, die Verbandsatzung oder die auf der Verbandsatzung beruhenden Beschlüsse der Organe be-
geht oder
 - c) die Interessen oder das Ansehen des Verbands schädigt.
4. Über den Ausschluss von ordentlichen Mitgliedern nach Ziffer 3 a) wegen Nichtzahlung des Beitrags entscheidet der Vorstand der örtlichen Verbandsstufe, der das Mitglied angehört, nachdem der Ausschluss dem Mitglied schriftlich angedroht und Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden ist. Diese Befugnis geht auf die übergeordnete Verbandsstufe über, wenn die Verbandsinteressen es erfordern. Ein Schlichtungsverfahren gemäß § 18 ist ausgeschlossen; die Entscheidung ist unanfechtbar.
 5. Über den Ausschluss von Mitgliedern in sonstigen Fällen entscheidet das Schiedsgericht gemäß § 18a.
 6. Sofern es die Verbandsinteressen erfordern, kann einem Mitglied vorläufig die Ausübung einer ehrenamtlichen Funktion und der Mitgliederrechte untersagt werden. Diese Befugnisse stehen sowohl der Verbandsstufe, der das Mitglied angehört, als auch den übergeordneten Verbandsstufen zu.

Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde zum Schiedsgericht gemäß § 18a möglich.

§ 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Das ordentliche Mitglied hat das Recht auf Inanspruchnahme der Verbandsleistungen, auf Beteiligung an Mitgliederversammlungen und Wahlen und ist in alle ehrenamtlichen Funktionen wählbar.
2. Es hat das Recht, die Hilfe des Verbands bei der Geltendmachung seiner sozialen Rechte in Anspruch zu nehmen. Dieses Recht beinhaltet auch die Vertretung durch Verfahrensbevollmächtigte des Verbands. Die durch die Vertretung entstehenden Kosten tragen die zu vertretenden Mitglieder. Für die Übernahme einer Vertretung in Rechtsbehelfs- und Rechtsmittelverfahren durch den Verband muss eine Mitgliedschaftsdauer von zwei Jahren (Wartezeit) erfüllt sein.
3. Die Inanspruchnahme der Mitgliederrechte zu Absatz 1 und 2 ist nur möglich, wenn die fälligen Beiträge entrichtet sind.
4. Durch Rahmenverträge können den Mitgliedern Rabattierungen und andere Vergünstigungen vermittelt werden. Gruppenversicherungsverträge mit Versicherungsunternehmen geben dem Mitglied die Möglichkeit zum Abschluss von Versicherungsverträgen. Die Zustimmung zur Speicherung und Weitergabe von Daten erfolgt durch Erklärung.
5. Alle Mitglieder sind verpflichtet, nach Maßgabe dieser Satzung die Verwirklichung der Ziele des Verbands zu unterstützen.

§ 7 – Beiträge

1. Der Jahresbeitrag wird in einer Beitragsordnung festgesetzt. Die Beitragsordnung wird vom Landesverbandstag erlassen. Änderungen können in Ausnahmefällen unter den Voraussetzungen des § 14 Absatz 5 Sätze 7 bis 11 der Satzung vom Landesausschuss beschlossen werden.
2. Der Mitgliedsbeitrag kann mit schuldbefreiender Wirkung nur gegenüber dem Landesverband entrichtet werden.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird grundsätzlich im Bankeinzugsverfahren erhoben.

§ 8 – Gliederungen und Organe

1. Der Verband gliedert sich in Ortsverbände, Kreisverbände, Bezirksverbände (nachgeordnete Verbandsstufen) und den Landesverband.
2. Verbandsorgane sind:
 - a) der Ortsverbandsvorstand,
 - b) der Kreisvorstand,
 - c) der Bezirksvorstand,
 - d) der Landesvorstand,
 - e) der Landesausschuss,
 - f) der Landesverbandstag.

3. Der Name der nachgeordneten Verbandsstufen besteht aus dem Verbandsnamen (§ 1 Absatz 2 Satz 1), der Angabe der Gliederung und der Regionalbezeichnung für das jeweilige Betreuungsgebiet. Die nachgeordneten Verbandsstufen verwenden danach im Rechtsverkehr den folgenden Namen:

Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e. V.

- Ortsverband oder
- Kreisverband oder
- Bezirksverband,

jeweils mit ihrer Regionalbezeichnung.

Die Regionalbezeichnung soll den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Verbandsstufe in Anlehnung an die politische Bezeichnung wiedergeben.

Die Namensgebung erfolgt für die Ortsverbände durch Beschluss der Jahreshauptversammlung, für die Kreisverbände durch Beschluss des Kreisverbandstags und für die Bezirksverbände durch Beschluss des Bezirksverbandstags.

Namensänderungen bedürfen der Zustimmung der jeweils übergeordneten Verbandsstufe.

4. Die nachgeordneten Verbandsstufen sind vereinsrechtlich unselbständig. Sie dürfen sich nicht ins Vereinsregister eintragen lassen.
5. Die nachgeordneten Verbandsstufen sind berechtigt, im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Beitragsanteile hauptamtliche Mitarbeiter zu beschäftigen. Näheres hierzu regeln die Ausführungsbestimmungen

§ 9 – Ortsverbände

1. In allen politischen Gemeinden können Ortsverbände gegründet werden. Ortsverbände können auch durch Zusammenfassung der Mitglieder mehrerer benachbarter Gemeinden gebildet werden. In größeren Gemeinden können mehrere Ortsverbände bestehen. Über Veränderungen bestehender Ortsverbands Grenzen entscheidet der Landesvorstand auf Antrag der betroffenen Ortsverbände nach Anhörung der beteiligten Kreisverbände. Der Landesvorstand kann diese Entscheidungsbefugnis auf den örtlich zuständigen Bezirks- oder Kreisverband übertragen.
2. Die höchste beschließende Stelle des Ortsverbands ist die Jahreshauptversammlung. Sie wird vom Ortsverbandsvorstand einmal jährlich einberufen. Der Ortsverbandsvorstand stellt den Mitgliedern die Einladung und die Tagesordnung einen Monat vorher schriftlich zu. Maßgeblich für die Berechnung dieser Frist ist das Absendedatum. Jede ordnungsgemäß einberufene Jahreshauptversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Die Aufgaben der Jahreshauptversammlung sind vornehmlich:

- a) Entgegennahme des Berichts über die Vorstandsarbeit im vergangenen Kalenderjahr,
 - b) Entgegennahme der Kassen- und Revisionsberichte,
 - c) Genehmigung des Jahresabschlusses,
 - d) Entlastung des Ortsverbandsvorstands für das vergangene Geschäftsjahr,
 - e) Beschlussfassung zu organisatorischen und sozialpolitischen Anträgen.
3. Die ordentlichen Mitglieder eines Ortsverbands wählen alle vier Jahre aus ihren Reihen den Ortsverbandsvorstand, die Ortsverbandsrevisoren und deren Ersatzleute. Die Delegierten für den Kreisverbandstag werden in der letzten Jahreshauptversammlung vor dem Kreisverbandstag gewählt.
4. Der Ortsverbandsvorstand besteht aus:
- a) dem Vorsitzenden,
 - b) einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenführer,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) der Vertreterin der Frauen,
 - f) dem Juniorenvertreter,
 - g) den Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder zu a) bis f) bilden den Geschäftsführenden Vorstand.

Der Ortsverbandsvorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der insbesondere die Aufgabenverteilung zwischen dem Geschäftsführenden Vorstand und dem Ortsverbandsvorstand sowie die Vertretungsregelungen festgelegt werden.

5. Dem Ortsverbandsvorstand obliegt insbesondere:
- a) die Vertretung des Verbands im Bereich des Ortsverbands,
 - b) die Betreuung und Interessenwahrnehmung der Mitglieder,
 - c) die Durchführung der Satzung, der satzungsgemäßen Beschlüsse sowie der Anweisungen der übergeordneten Verbandsstufen innerhalb des Ortsverbandsbereichs,
 - d) die Werbung neuer Mitglieder.
6. Die Ortsverbände erfüllen ihre Aufgaben mit den ihnen zur Verfügung stehenden Verbandsmitteln. Näheres regelt § 19.

§ 10 – Kreisverbände

1. Kreisverbände sind unter Berücksichtigung der Grenzen der Gebietskörperschaften (Landkreise, kreisfreie Städte) zu bilden. In größeren Landkreisen können mehrere Kreisverbände bestehen. Kreisverbände können nur im Einvernehmen mit dem Landesvorstand nach Anhörung des Bezirksvorstands gebildet oder verändert werden.
2. Die höchste beschließende Stelle des Kreisverbands ist der Kreisverbandstag. Der ordentliche Kreisverbandstag wird vom Kreisvorstand alle vier Jahre einberufen. Der Termin muss den Ortsverbänden mindestens drei Monate vorher angekündigt werden. Der Kreisvorstand stellt den Teilnehmern die Einladung, die Tagesordnung, die Anträge der Verbandsstufen sowie den Geschäfts- und Kassenbericht spätestens einen Monat vor dem Kreisverbandstag zu. Maßgeblich für die Berechnung dieser Fristen ist jeweils das Absendedatum. Jeder ordnungsgemäß einberufene Kreisverbandstag ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

3. Der Kreisverbandstag besteht aus:

- a) dem Kreisvorstand,
- b) den Delegierten der Ortsverbände. Die Ortsverbände entsenden je angefangene hundert Mitglieder einen Delegierten. Wird mehr als ein Delegierter entsandt, muss der Delegation mindestens eine Frau angehören.

Die Revisoren und die Mitglieder der Schlichtungsstelle des Kreisverbands nehmen am Kreisverbandstag beratend teil.

4. Der Kreisverbandstag nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht sowie die Berichte der Kreisrevisoren und der Schlichtungsstelle des Kreisverbands entgegen, beschließt über die Entlastung des Kreisvorstands und entscheidet über die vorliegenden Anträge.

5. Er wählt den Kreisvorstand, die Kreisrevisoren und deren Ersatzleute, die Mitglieder der Schlichtungsstelle und deren Ersatzleute sowie die Delegierten zum Landesverbandstag. Findet im Jahr vor dem Landesverbandstag kein Kreisverbandstag statt, werden die Delegierten für den Landesverbandstag in der letzten Kreiskonferenz vor dem Landesverbandstag gewählt.

6. Der Kreisvorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) einem oder zwei stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem Kassenführer,
- d) dem Schriftführer,
- e) der Vertreterin der Frauen,
- f) dem Juniorenvertreter,
- g) den Beisitzern.

Die Vorstandsmitglieder zu a) bis f) bilden den Geschäftsführenden Vorstand.

§ 9 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

7. Zwischen den Kreisverbandstagen findet jährlich mindestens eine Kreiskonferenz statt. Der Kreisvorstand stellt den Ortsverbänden die Einladung und die Tagesordnung einen Monat vorher schriftlich zu. Maßgeblich für die Berechnung dieser Frist ist das Absenddatum. Jede ordnungsgemäß einberufene Kreiskonferenz ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

8. Die Kreiskonferenz besteht aus:

- a) dem Kreisvorstand sowie
- b) je zwei Vertretern der Ortsverbände.

Die Teilnehmer zu b) werden vom Ortsverbandsvorstand benannt.

Die Revisoren des Kreisverbands nehmen an der Kreiskonferenz beratend teil.

Die Aufgaben der Kreiskonferenz sind vornehmlich:

- a) Entgegennahme der Kassen- und Revisionsberichte,
- b) Genehmigung des Jahresabschlusses,
- c) Entlastung des Kreisvorstands für das vergangene Geschäftsjahr,
- d) Beschlussfassung zu organisatorischen und sozialpolitischen Anträgen mit verbindlicher Wirkung für die im Kreisverband zusammengeschlossenen Ortsverbände.

9. Der Kreisverband unterstützt die Ortsverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben, koordiniert die Verbandsarbeit im Kreisverband, fördert die Zusammenarbeit der Ortsverbände und stellt eine satzungsgemäße Arbeit sicher.

10. § 9 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 11 – Bezirksverbände

1. Die Kreisverbände im Geschäftsbereich eines Sozialgerichts bilden grundsätzlich einen Bezirksverband.
2. Die höchste beschließende Stelle des Bezirksverbands ist der Bezirksverbandstag. Der ordentliche Bezirksverbandstag wird vom Bezirksvorstand alle vier Jahre einberufen. Der Termin muss den Kreisverbänden mindestens drei Monate vorher angekündigt werden. Der Bezirksvorstand stellt den Teilnehmern die Einladung, die Tagesordnung, die Anträge der Verbandsstufen sowie den Geschäfts- und Kassenbericht spätestens einen Monat vor dem Bezirksverbandstag zu. Jeder ordnungsgemäß einberufene Bezirksverbandstag ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Der Bezirksverbandstag besteht aus:
 - a) den Kreisvorsitzenden im Bezirksverband,
 - b) den Vertreterinnen der Frauen der Kreisverbände im Bezirksverband,
 - c) den Juniorenvertretern der Kreisverbände im Bezirksverband und
 - d) den übrigen Mitgliedern des Bezirksvorstands.

Die Revisoren des Bezirksverbands und die Mitglieder der Schlichtungsstelle nehmen am Bezirksverbandstag beratend teil.

4. Der Bezirksverbandstag nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht sowie die Berichte der Bezirksrevisoren und der Schlichtungsstelle des Bezirksverbands entgegen, beschließt über die Entlastung des Bezirksvorstands und entscheidet über die vorliegenden Anträge. Er wählt den Bezirksvorstand, die Bezirksrevisoren und deren Ersatzleute sowie die Mitglieder der Schlichtungsstelle und deren Ersatzleute.
5. Der Bezirksvorstand besteht aus:
 - a) dem Bezirksvorsitzenden,
 - b) einem oder mehreren Stellvertreter/n,
 - c) dem Bezirkskassenführer,
 - d) dem Bezirksschriftführer,
 - e) der Bezirksvertreterin der Frauen,
 - f) dem Bezirksjuniorenvertreter,
 - g) den Kreisvorsitzenden im Bezirksverband, soweit sie kein Amt gemäß a) bis f) ausüben.

§ 9 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.

An den Sitzungen des Bezirksvorstands nimmt der Leiter der Bezirksgeschäftsstelle mit beratender Stimme teil.

6. Der Bezirksverband sorgt für eine einheitliche Zusammenarbeit der Kreisverbände und entscheidet über Grundsatzfragen innerhalb des Bezirksverbands. Er festigt die Organisation innerhalb seines Geschäftsbereiches, unterstützt und berät die Orts- und Kreisverbände und stellt eine satzungsgemäße Arbeit sicher. Insbesondere ist er zuständig für:
 - die Organisation von Schulungen im Bezirksverband,
 - die Repräsentanz im Bezirksverbandsbereich,
 - die politische Interessenvertretung im Bezirksverbandsbereich,
 - die Besetzung kreisverbandsüberschreitender Gremien.
7. § 9 Absatz 6 gilt entsprechend.

§ 12 – Selbsthilfegruppen

1. Mitglieder mit übereinstimmenden Krankheitsbildern oder Behinderungen können sich innerhalb des Verbands zu Selbsthilfegruppen ohne eigene Rechtspersönlichkeit zusammenschließen. Ihre Entstehung ist von einer Genehmigung des Vorstands abhängig, aus dessen Gliederungsbereich sich ihre Mitglieder zusammensetzen.
2. Die Selbsthilfegruppen führen den Namen Selbsthilfegruppe (mit dem Zusatz ihres Krankheitsbilds oder ihrer Behinderungsart) im Sozialverband VdK Hessen-Thüringen e.V.
3. Die Aufgaben der Selbsthilfegruppen bestehen ausschließlich in der krankheitsbild- oder behinderungsspezifischen Betreuung der in ihnen zusammengeschlossenen Mitglieder.
4. Die Selbsthilfegruppen benötigen keinen eigenen Vorstand. Einmal jährlich tritt die Versammlung der Mitglieder der Selbsthilfegruppe zusammen (Mitgliederversammlung). Sie wählt alle vier Jahre einen Sprecher und einen Kassensführer. Die Mitgliederversammlung wird vom Sprecher unter Wahrung einer Einladungsfrist von einem Monat einberufen und ist berechtigt, dem Sprecher und dem Kassensführer Entlastung zu erteilen.

Der Sprecher ist Verbindungsperson zu den Organen im Sinne des § 8 Absatz 2 des Verbands. Er vertritt die Selbsthilfegruppe innerhalb des Verbands. Verpflichtungen darf er nur im Rahmen der der Selbsthilfegruppe übertragenen Aufgaben, bis zur Höhe der ihr zur Verfügung stehenden Verbandsmittel und auf Grund eines gültigen Beschlusses der Mitgliederversammlung oder mit Zustimmung des Kassensführers übernehmen. Für Rechtsgeschäfte, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haftet der Handelnde persönlich. Der Verband wird hierdurch nicht verpflichtet.

5. Die Selbsthilfegruppen erhalten keine Beitragsanteile. Sie bestreiten ihre Ausgaben aus Spenden und Fördermitteln. Sie sind berechtigt, darüber hinaus einen gesonderten Förderbeitrag zu erheben. Die Beschlussfassung hierüber obliegt der Mitgliederversammlung. Näheres hierzu regelt die Beitragsordnung.
6. Für die Selbsthilfegruppen sind im Übrigen alle für die Verbandsstufen geltenden Bestimmungen der Satzung unmittelbar oder sinngemäß anzuwenden. Dies gilt insbesondere für die vermögensrechtlichen Bestimmungen des § 19.
7. Die Selbsthilfegruppen unterliegen dem Revisionswesen des Verbands. Zuständig für die Prüfungen sind die Revisoren der Genehmigungs-Verbandsstufe im Sinne des Absatz 1 Satz 2.
8. Selbsthilfegruppen können auch verbandsübergreifende Arbeitsgemeinschaften bilden und Kooperationen eingehen.

§ 13 – Vorstand des Landesverbands

1. Der Landesverband wird durch den Landesvorstand geleitet. Dieser wird vom Landesverbandstag auf die Dauer von vier Jahren gewählt und besteht aus:
 - a) dem Landesvorsitzenden,
 - b) mindestens 2 und höchstens 4 stellvertretenden Landesvorsitzenden,
 - c) dem Landesschatzmeister,
 - d) der Landesvertreterin der Frauen,
 - e) dem Landesjuniorenvertreter,
 - f) 18 weiteren Mitgliedern, darunter mindestens 5 Frauen.

Im Landesvorstand muss jeder Bezirksverband durch mindestens 1 Person vertreten sein. Unter den Vorstandsmitgliedern zu b) soll mindestens eine Frau sein. Die Vorstandsmitglieder zu a) bis e) bilden den Geschäftsführenden Landesvorstand. Die Aufgabenverteilung zwischen Geschäftsführendem Landesvorstand und Landesvorstand wird durch eine vom Landesvorstand zu erlassende Geschäftsordnung geregelt.

2. Der Landesvorstand ist ehrenamtlich tätig. § 19 Absatz 9 bleibt hiervon unberührt.
3. Vertretungsberechtigter Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sind der Landesvorsitzende und die stellvertretenden Landesvorsitzenden, von denen je zwei gemeinsam zeichnungsberechtigt sind. Sie vertreten den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Mindestens ein Mitglied des vertretungsberechtigten Landesvorstands muss seinen ständigen Wohnsitz im Freistaat Thüringen haben.
4. Der Landesvorstand führt die Geschäfte des Verbands. Insbesondere obliegen ihm
 - a) die Vertretung des Verbands gegenüber dem Sozialverband VdK Deutschland e.V., den Gesetzgebungs- und Verwaltungsorganen der Bundesländer Hessen und Thüringen sowie allen im Verbandsbereich landesweit organisierten Einrichtungen und Institutionen,
 - b) die Verwaltung des Verbandsvermögens,
 - c) die Aufstellung und Vorlage des jährlichen Wirtschafts- und Stellenplans sowie des jährlichen Geschäfts- und Kassenberichts,
 - d) die Einstellung und Kündigung von hauptamtlichen Mitarbeitern.

Der Landesgeschäftsführer und der Geschäftsführer Thüringen nehmen an allen Sitzungen des Landesvorstands teil.
5. Der Landesvorstand kann zur Erfüllung seiner Aufgaben Fachausschüsse und Beiräte bilden. Er beruft den Vorsitzenden und die Mitglieder. Der Vorsitzende muss Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstands sein.

§ 14 – Landesausschuss

1. Der Landesausschuss ist die ständige Vertretung des Landesverbandstags.
2. Der Landesausschuss besteht aus:
 - a) den Mitgliedern des Landesvorstands,
 - b) den Kreisvorsitzenden,
 - c) den Bezirksvorsitzenden, soweit sie nicht Kreisvorsitzende sind,
 - d) den Bezirksvertreterinnen der Frauen.

Im Verhinderungsfalle entsenden die Mitglieder zu b) und c) einen Stellvertreter. Verhinderungsfall in diesem Sinne ist auch eine Mitgliedschaft im Landesvorstand oder Finanzausschuss sowie die Amtsausübung als Landesrevisor oder Vorsitzender des Schiedsgerichts.

3. Der Landesausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorstand. Dieser besteht aus dem Vorsitzenden und zwei stellvertretenden Vorsitzenden. Ein Mitglied des Vorstands muss eine Frau sein. Mitglieder des Landesvorstands dürfen nicht Mitglieder des Vorstands des Landesausschusses sein.
4. Der Landesausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung.
5. Der Landesausschuss wird durch seinen Vorsitzenden im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden einberufen. Er tritt jährlich mindestens ein Mal zusammen. Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesausschuss ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. An den Sitzungen des Landesausschusses nehmen die Mitglieder des Finanzausschusses, die Landesrevisoren, der Vorsitzende des Schiedsgerichts, der Landesgeschäftsführer, der Geschäftsführer Thüringen, die Abteilungsleiter der Landesgeschäftsstelle und die Leiter der Bezirksgeschäftsstellen beratend teil. Der Landesausschuss
 - erlässt den jährlichen Wirtschafts- und Stellenplan,
 - stellt den Jahresabschluss fest,

- nimmt die Kassen- und Revisionsberichte entgegen,
- entscheidet über die Entlastung des Landesvorstands und
- entscheidet über vorliegende Anträge.

Er entscheidet auch über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.

Dazu gehören unaufschiebbare Änderungen der Satzung. Satzungsändernde Beschlüsse können nur mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst werden. Sie sind bis zum nächsten Landesverbandstag wirksam. Für ihre Wirksamkeit darüber hinaus bedürfen sie der Bestätigung durch den Landesverbandstag, dessen Entscheidung unanfechtbar ist.

6. Das Recht, Anträge zum Landesausschuss zu stellen, haben alle Organe im Sinne des § 8 Absatz 2 a) bis e). Alle Anträge müssen spätestens einen Monat vor dem Landesausschuss bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Landesausschuss. Über die Zulassung von Anträgen, die auf dem Landesausschuss gestellt werden, entscheidet der Landesausschuss.
7. Die Einladung zur Sitzung des Landesausschusses muss zwei Monate, die Tagesordnung 14 Tage vor der Sitzung abgesandt werden.
8. Auf Antrag des Landesvorstands kann der Vorstand des Landesausschusses verkürzte Fristen zulassen.

§ 15 – Landesverbandstag

1. Der Landesverbandstag ist die höchste beschließende Stelle des Verbands. Er besteht aus:
 - a) dem Landesvorstand,
 - b) den Bezirksvorsitzenden,
 - c) den Kreisvorsitzenden,
 - d) 100 gewählten Delegierten.

Die Zahl zu d) verteilt der Landesvorstand auf die Kreisverbände entsprechend der Zahl der Mitgliedsbeiträge, die am 10. Januar des Jahres, in dem der Landesverbandstag stattfindet, für das vergangene Kalenderjahr mit der Landesgeschäftsstelle abgerechnet sind. Der Landesvorstand gibt den Kreisverbänden die Zahl ihrer Delegierten spätestens drei Monate vor dem Landesverbandstag bekannt. Auf jeden Kreisverband entfällt mindestens ein Delegierter.

Kreisverbände mit mehr als einem Delegierten entsenden mindestens eine Frau als Delegierte.

2. Am Landesverbandstag nehmen die Mitglieder des Finanzausschusses, die Landesrevisoren, die Mitglieder des Schiedsgerichts, der Landesgeschäftsführer, der Geschäftsführer Thüringen, die Abteilungsleiter der Landesgeschäftsstelle und die Leiter der Bezirksgeschäftsstellen beratend teil.
3. Der ordentliche Landesverbandstag wird vom Landesvorstand alle vier Jahre einberufen. Die Einladung muss den Kreisverbänden mindestens drei Monate vorher zugehen. Die Landesgeschäftsstelle stellt den Teilnehmern die Tagesordnung, die Anträge der Verbandsstufen sowie den Geschäfts- und Kassenbericht spätestens einen Monat vor dem Landesverbandstag zu. Maßgebend für die Berechnung dieser Fristen ist jeweils das Absendedatum.
4. Den Vorsitz beim Landesverbandstag führt ein von diesem gewähltes Präsidium. Bis zur Wahl des Präsidiums leitet der Landesvorsitzende den Landesverbandstag.

5. Der Landesverbandstag gibt sich eine Geschäftsordnung. Über seine Verhandlungen und Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.
6. Jeder ordnungsgemäß einberufene Landesverbandstag ist beschlussfähig. Beschlüsse bedürfen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, zu ihrer Wirksamkeit der einfachen Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
7. Der Landesverbandstag nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht sowie die Berichte der Landesrevisoren, des Finanzausschusses, des Schiedsgerichts und des Landesausschusses entgegen, beschließt über die Entlastung des Landesvorstands und entscheidet über die vorliegenden Anträge.
8. Er wählt die Mitglieder des Landesvorstands und 12 Ersatzleute, die Landesrevisoren und drei Ersatzleute, die Mitglieder des Schiedsgerichts und fünf Ersatzleute sowie die Mitglieder des Finanzausschusses und fünf Ersatzleute. Ferner wählt der Landesverbandstag die Delegierten zum Bundesverbandstag.

Die Mitglieder des Geschäftsführenden Landesvorstands sind einzeln in geheimer Abstimmung zu wählen.

9. Das Recht, Anträge zum Landesverbandstag zu stellen, haben alle Organe im Sinne des § 8 Absatz 2 a) bis e). Alle Anträge müssen spätestens drei Monate vor dem Landesverbandstag bei der Landesgeschäftsstelle eingegangen sein. Über die Zulassung verspätet eingegangener Anträge entscheidet der Landesverbandstag. Über die Zulassung von Anträgen, die auf dem Landesverbandstag gestellt werden, entscheidet der Landesverbandstag nur, wenn eine schriftliche Unterstützung von mindestens 15 ordentlichen Delegierten vorliegt.
10. Aus wichtigem Grund können der Landesvorstand oder der Landesausschuss einen außerordentlichen Landesverbandstag einberufen. Die Bestimmungen über den ordentlichen Landesverbandstag gelten mit den Maßgaben entsprechend, dass
 - als Stichtag für die Verteilung der Delegierten gemäß Absatz 1 d) der Tag der Beschlussfassung zur Einberufung des Landesverbandstags gilt,
 - die Frist zur Einladung der Kreisverbände einen Monat,
 - die Zustellungsfrist der Unterlagen an die Teilnehmer 14 Tage und
 - die Frist zur Stellung von Anträgen ebenfalls 14 Tage beträgt.

§ 16 – Finanzausschuss und Revisionswesen

1. Der Finanzausschuss besteht aus fünf sachkundigen Mitgliedern und fünf Ersatzleuten. Mitglieder und Ersatzleute des Finanzausschusses dürfen nicht Mitglieder des Landesvorstands oder des Landesausschusses sein.
2. Der Finanzausschuss wählt aus seiner Mitte seinen Vorsitzenden sowie dessen Stellvertreter. Er tritt im Einvernehmen mit dem Landesvorsitzenden nach Bedarf zusammen und beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.
3. Der Finanzausschuss berät den Landesvorstand in vermögensrechtlichen Angelegenheiten größeren Umfangs gutachterlich und gibt Empfehlungen zur Aufstellung und Verabschiedung des alljährlichen Wirtschaftsplanes ab. An den Sitzungen des Finanzausschusses nehmen der Landesschatzmeister oder ein anderes Mitglied des Geschäftsführenden Landesvorstands sowie ein fachkundiger Vertreter der Landesgeschäftsstelle teil.
4. Der Landesverband wählt drei Revisoren und drei Ersatzrevisoren. Die Orts-, Kreis- und Bezirksverbände wählen je zwei Revisoren und zwei Ersatzrevisoren. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder der jeweiligen Vorstände sein. Sie dürfen nicht Mitglied des Landesausschusses sein.

5. Den Revisoren obliegt die Prüfung der Vermögensverwaltung im Verband und die Verwendung der Mittel.
6. Die Landesrevisoren haben die Vermögensverwaltung des Landesverbands nach Bedarf, jedoch mindestens halbjährlich, zu prüfen. Sie sind darüber hinaus berechtigt, die Vermögensverwaltung aller nachgeordneten Verbandsstufen zu prüfen. Mit diesen Prüfungen können auch die auf Landesebene gewählten Ersatzrevisoren vom Landesvorstand beauftragt werden.
7. Die Revisoren der Orts-, Kreis- und Bezirksverbände prüfen die Vermögensverwaltung der jeweiligen Verbandsstufe nach Bedarf, jedoch mindestens ein Mal jährlich.
8. An den Prüfungen haben die Revisoren ein Vorstandsmitglied der zu prüfenden Verbandsstufe zu beteiligen. Nähere Regelungen zur Prüfungsdurchführung trifft eine vom Landesausschuss zu erlassende Revisionsordnung.
9. Die Revisoren der Bezirks- und Kreisverbände sind berechtigt, die Vermögensverwaltung der nachgeordneten Verbandsstufen zu prüfen. Sie sind im Einzelfall auf Beschluss des Vorstands ihrer Verbandsstufe hierzu verpflichtet.
10. Der Landesvorstand ist berechtigt, bei Bedarf fachkundige Mitarbeiter der Landesgeschäftsstelle oder Dritte mit der Prüfung der Vermögensverwaltung aller nachgeordneten Verbandsstufen zu beauftragen.

§ 17 – Wahlen/Außerordentliche Jahreshauptversammlungen und Verbandstage

1. Die Wahlen aufgrund dieser Satzung finden in Abständen von vier Jahren statt. Nachwahlen gelten bis zum Ende einer Wahlperiode.
2. In die Organe und Gremien des Verbands können alle ordentlichen Mitglieder gewählt werden, die im Zeitpunkt der Wahl einer örtlichen Verbandsstufe angehören, die im Geschäftsbereich der dem Organ oder Gremium zugehörigen Gliederung liegt.
3. Die Durchführung der Wahlen richtet sich – soweit in dieser Satzung nicht anders geregelt – nach den Absätzen 4 bis 8.
4. Die Wahlen werden von einem Wahlausschuss geleitet, der aus mindestens drei von der Wahlversammlung gewählten Personen besteht. Dem Wahlausschuss können auch Mitglieder des Vorstands der jeweiligen Verbandsstufe angehören.
5. Über Ablauf und Ergebnis der Wahlen ist ein Protokoll zu führen, das von allen Mitgliedern des Wahlausschusses zu unterschreiben ist.
6. Alle Wahlen erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
7. Vorsitzende werden geheim gewählt. Gleiches gilt, wenn für eine Position mehrere Wahlvorschläge vorliegen oder ein Mitglied der Wahlversammlung dies beantragt.
8. Wahlanfechtungen sind nur innerhalb von drei Werktagen nach dem Wahltag möglich. Sie müssen innerhalb dieser Frist in Schriftform dem Vorstand der betroffenen Verbandsstufe zugegangen sein. Dieser entscheidet zunächst über eine Abhilfe. Hilft er der Anfechtung nicht ab, erfolgt eine unverzügliche Weiterleitung an die Schlichtungsstelle der übergeordneten Verbandsstufe, bei einer Anfechtung der Wahlen gemäß § 15 Absatz 8 Sätze 1 und 2 an das Schiedsgericht. § 18 Absatz 7 gilt entsprechend.
9. Hauptamtliche Mitarbeiter des Verbands sind als Mitglieder des Landesvorstands, als Landesrevisoren und als Vorsitzende oder stellvertretende Vorsitzende eines Bezirks- oder Kreisverbands nicht wählbar.
10. Scheidet der Vorsitzende einer nachgeordneten Verbandsstufe während der Wahlperiode aus, führt der Stellvertreter als Amtierender Vorsitzender die Geschäfte weiter. Ist mehr

als ein Stellvertreter vorhanden, trifft der Vorstand die Auswahl. Ist kein Stellvertreter vorhanden, beruft der Vorstand aus seinen Reihen einen kommissarischen Vorsitzenden bis zur nächsten Wahl.

11. Aus wichtigem Grund können während der Wahlperioden außerordentliche Jahreshauptversammlungen und Verbandstage der nachgeordneten Verbandsstufen einberufen werden, insbesondere um Vorstandsmitglieder abzulösen und neue Vorstände zu wählen sowie Beschlüsse nach § 20 Absätze 3 und 4 zu fassen.

Sie können durch den Vorstand der jeweiligen Verbandsstufe einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder des Ortsverbands, ein Drittel der Ortsverbände eines Kreisverbands oder die Hälfte der Kreisverbände eines Bezirksverbands dies verlangen.

Ist der Vorstand einer nachgeordneten Verbandsstufe nicht funktionsfähig, kann die Einberufung durch den Vorstand der übergeordneten Verbandsstufe erfolgen.

Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung, bei Ab-, Nach- oder Neuwahlen unter Angabe der jeweils betroffenen Funktionen. Die Einladungen sind spätestens eine Woche vor der Versammlung abzusenden.

§ 18 – Schlichtungsverfahren

1. Die Beilegung verbandsinterner Streitigkeiten obliegt den Schlichtungsstellen des Verbands. Der Rechtsweg zu den ordentlichen Gerichten ist erst zulässig, wenn das Schlichtungsverfahren gescheitert und eine Entscheidung des Schiedsgerichts nach § 18a vorliegt.
Die Geltendmachung vermögensrechtlicher Ansprüche des Verbands gegenüber Mitgliedern, insbesondere auf Zahlung rückständiger Beiträge und Herausgabe von Verbandsvermögen, unterliegt nicht dem Schlichtungsverfahren des Verbands.
2. In allen Kreis- und Bezirksverbänden sind Schlichtungsstellen zu bilden.
Die Schlichtungsstellen der Kreis- und Bezirksverbände bestehen aus drei Mitgliedern und drei Ersatzleuten. Sie werden vom Kreis- bzw. Bezirksverbandstag gewählt.
3. Verbandsinterne Streitigkeiten im Sinne des Absatz 1 sind Streitigkeiten in Verbandsangelegenheiten zwischen einzelnen Verbandsstufen, Mitgliedern und Verbandsstufen und zwischen einzelnen Mitgliedern, nicht jedoch Verfahren im Sinne des § 5 Absätze 3 bis 6.
4. Die Schlichtung wird durch einen schriftlichen Antrag bei den Schlichtungsstellen eingeleitet. Zuständig ist die Schlichtungsstelle des Kreisverbands. Sind der Kreisvorstand, Mitglieder des Kreisvorstands oder die Revisoren des Kreisverbands beteiligt, ist die Schlichtungsstelle des Bezirksvorstands zuständig. Sind der Bezirksvorstand, Mitglieder des Bezirksvorstands oder die Revisoren des Bezirksverbands beteiligt, bestimmt der Landesverband eine Schlichtungsstelle aus einem unabhängigen Bezirksverband. Sind der Landesvorstand, Mitglieder des Landesvorstands, der Vorstand des Landesausschusses oder die Landesrevisoren beteiligt, findet ein Schlichtungsverfahren nicht statt; das Schiedsgericht gemäß § 18a ist unmittelbar anzurufen.
5. Die Schlichtungsstellen der Kreisverbände können von jedem Mitglied angerufen werden. Das Schlichtungsverfahren wird durch ein Schreiben der Schlichtungsstelle an die zu beteiligenden Mitglieder und Organe eingeleitet. Der Vorstand der zuständigen Verbandsstufe ist hierüber zu informieren.
6. Ziel des Schlichtungsverfahrens ist der Abschluss einer einvernehmlichen Regelung des Streits mit den Beteiligten, die in einer von den Beteiligten zu unterzeichnenden Schlichtungsvereinbarung festgehalten wird. Kommt innerhalb einer angemessenen Zeit keine Schlichtungsvereinbarung zustande oder erscheint eine Schlichtung aussichtslos, entscheidet die Schlichtungsstelle durch Beschluss nach Anhörung der Beteiligten in gehei-

mer Abstimmung. Der Beschluss ist den Beteiligten in schriftlicher Form mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen, ebenso dem Vorstand der zuständigen Verbandsstufe. Das Schlichtungsverfahren ist damit beendet.

7. Gegen die Entscheidung einer Schlichtungsstelle ist die Beschwerde möglich. Sie ist innerhalb eines Monats schriftlich unter Angabe von Gründen beim Schiedsgericht (§ 18a) einzulegen.
8. Das Verfahren ist kostenfrei. Kosten der Parteien sind nicht erstattungsfähig.
9. Näheres zum Verfahrensablauf wird durch eine vom Landesausschuss zu erlassende Schlichtungsordnung geregelt.

§ 18a – Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht entscheidet über die Verhängung von Ordnungsmitteln, die Wirksamkeit vorläufiger Maßnahmen gemäß § 5 Absatz 6, Ausschlüsse von Mitgliedern gemäß § 5 Absatz 5 sowie die Beschwerden gegen Beschlüsse der Schlichtungsstellen.
2. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern. Sie werden vom Landesverbandstag gewählt. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts oder sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt besitzen.
3. Das Schiedsgericht ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, an der Beschlussfassung teilnehmen.
4. Auf Antrag eines Organs im Sinne des § 8 Absatz 2 oder aus eigenem Entschluss eröffnet das Schiedsgericht gegen ein Mitglied ein Ordnungsverfahren, wenn dieses gegen die Verbandssatzung verstößt oder die Interessen des Verbands in sonstiger Weise verletzt.
5. Das Schiedsgericht kann nach Anhörung des betroffenen Mitglieds Ordnungsmittel verhängen. Diese sind:
 - Verwarnung
 - Rüge
 - Enthebung von Verbandsämtern
 - Aberkennung der Ausübung ehrenamtlicher Funktionen auf Zeit
 - das Ruhen der Mitgliedschaftsrechte
 - Ausschluss aus dem Verband.
6. Auf eine Beschwerde gemäß § 5 Absatz 6 Satz 3 kann das Schiedsgericht die vorläufige Maßnahme bestätigen, sie sachlich und zeitlich beschränken oder aufheben. Eine Überprüfung vorläufiger Maßnahmen durch das Schiedsgericht schließt die Anrufung einer Schlichtungsstelle nicht aus.
7. Das Verfahren ist kostenfrei. Kosten der Parteien sind nicht erstattungsfähig.
8. Näheres zum Verfahrensablauf wird durch eine vom Landesausschuss zu erlassende Schiedsgerichtsordnung geregelt.

§ 19 – Vermögensrechtliche Bestimmungen

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Das Verbandsvermögen ist ausschließlich satzungsgemäß zu verwenden.
3. Der Verband ist alleiniger Vermögensträger.
4. Die nachgeordneten Verbandsstufen und die Selbsthilfegruppen nach § 12 haben kein eigenes Vermögen. Das ihnen überlassene Verbandsvermögen ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung entsprechend der jeweils geltenden gesetzlichen

Bestimmungen der §§ 51 f. AO unter Anwendung der vom Landesverband erlassenen vermögensrechtlichen Richtlinien und Ordnungen treuhänderisch zu verwalten. Sie erfüllen ihre Aufgaben mit Beitragsanteilen, Zuwendungen und sonstigen satzungsgemäßen Erlösen (Verbandsmittel). Die Höhe der Beitragsanteile richtet sich nach der gemäß § 7 zu erlassenden Beitragsordnung.

5. Die nachgeordneten Verbandsstufen können vermögensrechtliche Verpflichtungen des Verbands nur im Rahmen der ihnen überlassenen Verbandsmittel eingehen.
6. Langlebige Wirtschaftsgüter, die aus Verbandsmitteln erworben werden, sind in einer Inventarliste aufzunehmen. Diese ist von den Revisoren zusammen mit dem Jahresabschluss zu prüfen.
7. Vermögensrechtliche Verpflichtungen dürfen nur aufgrund eines gültigen Vorstandsbeschlusses der hierzu befugten Verbandsorgane eingegangen werden. Zeichnungsberechtigt sind gemeinsam der Vorsitzende und der Kassenführer - im Falle ihrer Verhinderung die in der Geschäftsordnung benannten Stellvertreter.

§ 12 Absatz 4 Satz 7 bleibt unberührt.

Für Rechtsgeschäfte, die ohne Vorstandsbeschluss oder eine anderweitige rechtswirksame Bevollmächtigung vorgenommen werden, haftet der Handelnde persönlich. Der Verband wird hierdurch nicht verpflichtet.

8. Jede gerichtliche Geltendmachung von vermögensrechtlichen Ansprüchen gegenüber Mitgliedern und Dritten steht allein dem Landesverband zu. Dieser kann diese Befugnis ganz oder teilweise auf nachgeordnete Verbandsstufen übertragen. Ohne Genehmigung des Landesverbands eingeleitete Rechtsstreitigkeiten sind Privatangelegenheiten derjenigen, die sie eingeleitet haben und können keine Haftung des Verbands begründen.
9. Jede kassenführende Stelle des Verbands muss in der Lage sein, über das ihr anvertraute Vermögen jederzeit Rechenschaft abzulegen. Näheres hierzu regelt eine vom Landesausschuss zu erlassende Kassenordnung.

Für Bücher und Aufzeichnungen, Inventar, Jahresabschlüsse, Lageberichte, die Eröffnungsbilanz sowie die zu ihrem Verständnis erforderlichen Organisations- und sonstigen Unterlagen, die für die Besteuerung von Bedeutung sind, beträgt die Aufbewahrungsfrist zehn Jahre; für die übrigen Unterlagen und Belege beträgt die Aufbewahrungsfrist sechs Jahre.

10. Die Verbandsstufen können die mit der ehrenamtlichen Tätigkeit verbundenen Aufwendungen im Rahmen der ihnen überlassenen Beitragsanteile ersetzen und dabei eine angemessene Entschädigung für den zeitlichen Aufwand unter Beachtung des § 3 Absatz 26a EStG gewähren. Der Landesausschuss ist ermächtigt, hierzu für alle Verbandsstufen verbindliche Richtlinien zu erlassen.
11. Mitglieder dürfen keine Auszahlungen – auch keine einmaligen Sonderzahlungen – aus dem Verbandsvermögen erhalten. Dies gilt auch für den Fall eines Zusammenschlusses oder einer Auflösung einer nachgeordneten Verbandsstufe im Sinne des § 20.
Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Verbands fremd sind, begünstigt werden.

12. Beim Ausscheiden aus einer Verbandstätigkeit, auch bei Rücktritt oder Ausschluss, und im Falle der vorläufigen Untersagung einer ehrenamtlichen Funktion gemäß § 5 Absatz 6 ist das überlassene Verbandsvermögen innerhalb von 14 Tagen an den Vorstand der jeweiligen Verbandsstufe oder die Landesgeschäftsstelle bzw. die Geschäftsstelle Thüringen herauszugeben.

§ 20 – Auflösung und Zusammenschlüsse

1. Die Auflösung des Verbands kann nur durch einen Landesverbandstag erfolgen. Ein Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen. Über die Auflösung ist namentlich abzustimmen; der Beschluss ist nur wirksam, wenn die Hälfte der Stimmberechtigten auf dem Landesverbandstag vertreten ist.
2. Bei Auflösung des Verbands oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Verbands an einen gemeinnützig anerkannten Verein, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Der bisherige Landesvorstand benennt den Verein und führt die Liquidation des Vermögens durch.
3. Ortsverbände innerhalb eines Kreisverbands können sich mit Zustimmung des Kreisvorstands zu einem gemeinsamen Ortsverband zusammenschließen. Voraussetzung hierfür sind übereinstimmende Beschlüsse der Jahreshauptversammlungen der beteiligten Ortsverbände. Die Beschlüsse sind nur wirksam, wenn zuvor Entscheidungen über die Genehmigung des geprüften Kassenabschlusses und die Entlastung des Vorstands ergangen sind.

Der Zusammenschluss wird wirksam durch Beschluss einer gemeinsamen Jahreshauptversammlung der beteiligten Ortsverbände. In dieser Versammlung ist über die Namensgebung des zusammengeschlossenen Ortsverbands sowie die Zusammenführung des ihnen überlassenen Verbandsvermögens zu entscheiden und sind die Wahlen gemäß § 9 Absatz 3 durchzuführen.

Der Kreisverband kann den Zusammenschluss einleiten und die notwendigen Versammlungen einberufen, wenn

- einer der beteiligten Ortsverbände seine Tätigkeit eingestellt hat,
 - in einem der beteiligten Ortsverbände kein Vorstand mehr vorhanden ist,
 - in einem Ortsverband eine ordnungs- und satzungsgemäße Aufgabenerfüllung nicht mehr gewährleistet ist oder
 - die beteiligten Ortsverbände übereinstimmend einen entsprechenden Auftrag erteilen.
4. Absatz 3 gilt für Zusammenschlüsse von Kreis- und Bezirksverbänden entsprechend mit der Maßgabe, dass
 - bei Kreisverbänden die Zustimmung des Bezirks- und Landesvorstands und
 - bei Bezirksverbänden die Zustimmung des Landesvorstands erforderlich ist.
 5. Die Auflösung einer nachgeordneten Verbandsstufe ist nur mit Zustimmung der übergeordneten Verbandsstufe und des Landesvorstands zulässig. Die Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn alle Möglichkeiten zum Erhalt der Verbandsstufe ausgeschöpft sind und ein Zusammenschluss nach Absatz 3 ausgeschlossen ist. Absatz 1 Sätze 1 und 2 gelten entsprechend.

Unter den Voraussetzungen des Absatzes 3 Satz 6 kann auch der Vorstand der übergeordneten Verbandsstufe eine Auflösung anordnen. Ein solcher Beschluss muss auch eine Regelung über die Neuverteilung der örtlichen Zuständigkeit der aufzulösenden Verbandsstufe beinhalten. Er bedarf der Zustimmung des Landesvorstands.

6. Der letzte Vorsitzende der aufgelösten Verbandsstufe haftet persönlich dafür, dass das gesamte überlassene Verbandsvermögen unaufgefordert innerhalb von 14 Tagen nach Wirksamkeit der Auflösung der Landesgeschäftsstelle oder einer von ihr benannten Stelle übergeben wird.

Die Landesgeschäftsstelle verwaltet das ihr übergebene Verbandsvermögen treuhänderisch und führt es im Falle einer Wiedergründung an die Verbandsstufe zurück.

§ 21 – Allgemeines

1. Alle in dieser Satzung verwandten personenbezogenen Begriffe sind – mit Ausnahme der Vertreterinnen der Frauen – jeweils in beiden Geschlechtsformen gemeint. Aus Gründen der Lesbarkeit ist in diesen Fällen jeweils nur die männliche Form erwähnt.
2. Greift ein Referent in einer Verbandsveranstaltung eine in der Öffentlichkeit stehende Person in sachlicher Weise im Interesse des Verbands an, genießt er den Rechtsschutz des Verbands. Über die Gewährung entscheidet der Landesvorstand. Der Landesvorstand kann auch in anderen begründeten Einzelfällen Rechtsschutz gewähren, wenn die Verbandsinteressen dies erfordern.
3. Ehrenamtlich Tätige sind bei der Ausübung ihrer Tätigkeit angemessen zu versichern.
4. Die Verbandsstufen können besonders verdiente Vorsitzende zu Ehrenvorsitzenden und besonders verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Mit diesen Ehrenbezeichnungen sind keine Rechte verbunden. Die Beitragspflicht bleibt unberührt.

§ 22 – Ausführungsbestimmungen der Satzung

Der Landesausschuss kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung erlassen und ändern.

Der Landesvorstand ist berechtigt, weitere Richtlinien und Empfehlungen zu erlassen, soweit keine vorrangige Berechtigung des Landesausschusses aufgrund dieser Satzung besteht.

§ 23 – Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in der Fassung der Beschlüsse des 20. Ordentlichen Landesverbandstags am 26./27. August 2011 tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Frankfurt am Main in Kraft.

Anmerkung: Die Eintragung ist am 21. Februar 2012 beim Amtsgericht Frankfurt am Main unter der VR-Nummer 5451 erfolgt.

Zu § 1 – Name und Sitz

Der Verband fördert und unterstützt die gemeinsamen Zielsetzungen und Interessen des Sozialverbands VdK Deutschland e. V. und seiner Landesverbände.

Der Namensteil „VdK“ ist die Kurzform des Gründungsnamens „Verband der Körperbehinderten, Arbeitsinvaliden und Hinterbliebenen (Selbsthilfeorganisation)“, zuletzt „Verband der Kriegs- und Wehrdienstopfer, Behinderten und Rentner“.

Zu § 2 – Wesen und Zweck

Zu § 2 Absatz 1:

Wegen der parteipolitischen, religiösen und weltanschaulichen Unabhängigkeit des Verbands gilt es als Verstoß gegen die Satzung, wenn ein Mitglied, eine Verbandsstufe oder ein Organ unter dem Namen des Verbands

- a) an politischen Wahlen oder ihren Vorbereitungen teilnimmt,
- b) sich einer Partei oder politischen Organisation anschließt, eine solche fördert oder bekämpft,
- c) sich in religiösen oder weltanschaulichen Fragen einmischt,
- d) sich einer bestimmten Religion oder Weltanschauung anschließt, eine solche eindeutig fördert oder bekämpft.

Zu § 3 – Mitgliedschaft

Zu § 3 Absatz 2:

Eine außerordentliche Mitgliedschaft kann von Arbeitgebern auch für ihre Schwerbehindertenvertretungen begründet werden.

Zu § 4 – Beginn der Mitgliedschaft

Zu § 4 Absatz 2:

Den Verbandsinteressen stehen insbesondere entgegen:

- a) die fehlende Zugehörigkeit zum Personenkreis des § 3 der Satzung,
- b) ein Verhalten des aufzunehmenden Mitglieds, das offensichtlich geeignet ist, das Ansehen des Verbands zu schädigen.

Zu § 4 Absatz 4:

Hinterbliebene sind Ehegatten, eingetragene Lebenspartner und Kinder des Verstorbenen.

Bei Ehegatten und eingetragenen Lebenspartnern umfasst die Fortsetzung der Mitgliedschaft auch Erbhörungen wegen Treue zum Verband.

Zu § 4 Absatz 5:

Der Mitgliedsnachweis besteht aus einer Mitgliedskarte oder einem Mitgliedsbuch.

Zu § 5 – Beendigung der Mitgliedschaft

Zu § 5 Absatz 1:

Bei Übertritt von einem anderen Landesverband des Sozialverbands VdK Deutschland e. V. gilt der Zeitpunkt des von diesem Landesverband bestätigten Beitritts als Eintrittsdatum.

Zu § 5 Absatz 3:

Die Mitgliederrechte und -pflichten enden im Falle des Ausschlusses mit der Rechtskraft der Ausschlussentscheidung.

Zu § 5 Absatz 4:

Die Stellungnahme kann mündlich oder schriftlich eingeholt werden.

Zu § 5 Absatz 6:

Zuständig für die vorläufige Untersagung der Ausübung einer ehrenamtlichen Funktion auf der Landesebene ist der Landesvorstand.

Zu § 6 – Rechte und Pflichten der Mitglieder

Zu § 6 Absatz 2:

Die Geltendmachung sozialer Rechte umfasst auch eine Vertretung der Mitglieder in allen Angelegenheiten im Zusammenhang mit Alter, Krankheit oder Behinderung, soweit der Verband vertretungsberechtigt ist. Hierzu gehören insbesondere

- Sozialgerichtsverfahren,
- Angelegenheiten der Verwaltungsgerichtsbarkeit, wenn ein Zusammenhang mit einer Behinderung oder dem Alter besteht,
- Angelegenheiten der Zusatzversorgung im öffentlichen Dienst, soweit es sich nicht um arbeitsrechtliche Streitigkeiten handelt,
- Benachteiligungen im Sinne des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes wegen einer Behinderung oder Alter,
- Verstöße gegen das Behindertengleichstellungsgesetz, das Hessische Behindertengleichstellungsgesetz oder das Thüringer Gesetz zur Gleichstellung und Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen.

In Angelegenheiten außerhalb des sozialen Rechts kann eine Unterstützung der Mitglieder durch Befürwortungen, Gesuche, Eingaben oder Bittschriften erfolgen.

Die hauptamtlichen Mitarbeiter der Bezirksgeschäftsstellen sind grundsätzlich zuständig für die Bearbeitung von Widerspruchs- und Klageverfahren.

Die Mitarbeiter der Kreisverbände sind zuständig für die Bearbeitung von Antragsverfahren. Bei Antragsverfahren schwieriger Art kann die Unterstützung der Bezirksgeschäftsstellen in Anspruch genommen werden.

Zur Ausschöpfung aller vorhandenen fachlichen Ressourcen können die Bezirks- und Kreisverbände im Benehmen mit dem jeweils zuständigen Bezirksgeschäftsführer für ihre Verbandsbereiche weitergehende Beratungs- und Vertretungsermächtigungen beschließen.

Voraussetzungen hierfür sind:

- die konkrete Angabe des Beraters einschließlich der jeweiligen Fachgebiete,
- die Feststellung einer besonderen Fachkunde und
- die Sicherstellung einer einschlägigen Vermögensschadenhaftpflichtversicherung.

Zu § 6 Absatz 2 Satz 4 und Absatz 3:

Der Nachweis der Mitgliedschaft und der Beitragszahlung ist vom Mitglied zu führen.

Tritt eine andere soziale Organisation vollständig mit allen Mitgliedern dem Verband bei oder schließt sie einen Kooperationsvertrag mit dem Verband ab, kann der Landesvorstand für deren Mitglieder bezüglich der Erfüllung der Wartezeit Sonderregelungen treffen.

Zu § 8 – Gliederungen und Organe

Zu § 8 Absatz 1:

Den nachgeordneten Verbandsstufen obliegt die Erfüllung des Verbandszwecks in ihren jeweiligen Verbandsbereichen mit nachfolgenden Maßgaben:

- a) Die Wahrung der Verbandseinheitlichkeit bei der öffentlichen Darstellung von Verbandsaussagen sowie Stellungnahmen zu bundes- und landespolitischen Themen hat oberste Priorität. Offizielle Stellungnahmen zu landes- und bundespolitischen Themen obliegen daher ausschließlich dem Landesverband. Anregungen und Anträge aus den Verbandsbereichen sind diesem zuzuleiten. Die nachgeordneten Verbandsstufen sind gehalten, die Positionen des Landesvorstands zu bundes- und landespolitischen Themen in ihrem Verbandsbereich zu vertreten und zu unterstützen.
- b) Die Einflussnahme auf die Verwaltung steht den nachgeordneten Verbandsstufen und Organen nur auf der regional entsprechenden politischen/behördlichen Ebene zu. Soweit andere Ebenen betroffen sind, können Anregungen und Anträge den örtlich und sachlich zuständigen Gliederungen zugeleitet werden.
- c) Alle übrigen Aufgaben erledigen die Verbandsstufen in eigener Zuständigkeit, soweit nicht die Satzung oder die Ausführungsbestimmungen etwas anderes bestimmen.
- d) Die jeweils übergeordneten Verbandsstufen und der Landesverband sind zum Eingreifen berechtigt und verpflichtet, wenn die nachgeordneten Verbandsstufen gegen ein Gesetz, die Satzung, ihre Ausführungsbestimmungen oder aufgrund dessen erlassene Richtlinien und Ordnungen verstoßen. Dieses Eingreifen beinhaltet alle notwendigen Maßnahmen zur Verhinderung oder Beseitigung dieses Verstoßes. Hierzu gehören auch die Verhängung eines Ausführungsverbots, die Entziehung der Kontoverfügung, die Einziehung des Verbandsvermögens oder die Übernahme der Aufgabenerledigung in eigener Zuständigkeit auf Kosten der betroffenen Verbandsstufe.
- e) Die Vorsitzenden der nachgeordneten Verbandsstufen sind im Rahmen der Beschlüsse der Verbandsorgane gegenüber Kassenführern und Schriftführern weisungsberechtigt. In allen Geschäftsführungs-, Verwaltungs- und Kassenangelegenheiten obliegt ihnen die Fachaufsicht.

Zu § 8 Absatz 2:

Die Organe der nachgeordneten Verbandsstufen werden außergerichtlich durch den jeweiligen Vorsitzenden – im Falle der Verhinderung durch den oder die in der Geschäftsordnung benannten Stellvertreter – vertreten.

§ 19 Absatz 6 der Satzung bleibt unberührt.

Zu § 8 Absatz 5:

Beschäftigten die nachgeordneten Verbandsstufen hauptamtliche Mitarbeiter, gelten die nachfolgenden arbeitsrechtlichen Grundsätze:

- a) Die arbeitsrechtlichen Beziehungen bestehen zwischen dem Mitarbeiter und dem Landesverband.

- b) Die nachgeordneten Verbandsstufen übernehmen im Rahmen der ihnen zur Verfügung stehenden Beitragsanteile selbstständig die Personalplanung ihrer Verbandsstufe. Sie sind zur Einhaltung der arbeitgeberrechtlichen Bestimmungen verpflichtet und können bei Nichtbeachtung durch den Verband in Regress genommen werden.
- c) Zur Einstellung und Entlassung sind die vertretungsberechtigten Organe der jeweiligen nachgeordneten Verbandsstufe im Rahmen der durch die Satzung vorgegebenen Beschränkungen befugt.
- d) Die übrigen Arbeitgeberbefugnisse, insbesondere die Ausübung des arbeitsvertraglichen Direktionsrechts und die Befugnis zur Entscheidung über Urlaubsgewährung, werden auf die nachgeordnete Verbandsstufe, bei der der Mitarbeiter beschäftigt ist, übertragen. Diese Übertragung kann im Einzelfall durch Beschluss des Landesvorstands geändert oder widerrufen werden.
- e) Die Beschäftigung von Mitarbeitern ist dem Landesverband anzuzeigen.
- f) Nähere Einzelheiten regelt eine vom Landesvorstand zu erlassende Richtlinie.

Zu § 9 – Ortsverbände

Zu § 9 Absatz 1 Satz 3:

Zur Sicherstellung einer einheitlichen Außenwirkung können mehrere Ortsverbände innerhalb einer Stadt oder Gemeinde Arbeitskreise bilden. Nähere Einzelheiten regelt eine vom Landesvorstand zu erlassende Richtlinie.

Zu § 9 Absatz 3 Satz 2:

Notwendige Nachbenennungen erfolgen durch den Ortsverbandsvorstand.

Zu § 9 Absatz 4:

Die Zahl der Beisitzer bestimmt die Jahreshauptversammlung.

Zu § 10 – Kreisverbände

Zu § 10 Absatz 1:

- a) Die Kreisverbände sollen eine barrierefreie Kreisgeschäftsstelle unterhalten. Die Kosten hierfür trägt der Kreisverband.
- b) Die Kreisgeschäftsstellen sollen durch einen haupt- oder ehrenamtlichen Kreisgeschäftsführer geleitet werden.

Zu § 10 Absatz 3:

Die Mitglieder des Kreisvorstands bleiben nach ihrer Entlastung stimmberechtigte Mitglieder des Kreisverbandstags.

Zu § 10 Absatz 6:

Die Zahl der Beisitzer bestimmt der Kreisverbandstag. Zu Beisitzern sollen je ein Vertreter der Rentner, ein Beauftragter für Schwerbehindertenfragen, ein EDV-Beauftragter, ein Beauftragter für Selbsthilfe sowie ein Beauftragter für Presse- und Öffentlichkeitsarbeit gewählt werden. Soweit für die angegebenen Bereiche keine Beisitzer gewählt werden, ist die Aufgabenerfüllung durch den Kreisvorstand anderweitig sicherzustellen.

Zu § 10 Absatz 7:

Findet in einem Jahr ein Kreisverbandstag statt, muss zusätzlich keine Kreiskonferenz durchgeführt werden.

Zu § 10 Absatz 8:

Die Delegierten gemäß d) werden durch Beschluss des Ortsverbandsvorstands berufen.

Zu § 11 – Bezirksverbände

Zu § 11 Absatz 1:

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung gebildeten Bezirksverbände

- Darmstadt,
- Frankfurt,
- Fulda,
- Gießen,
- Kassel,
- Marburg,
- Nordthüringen,
- Ostthüringen,
- Südthüringen,
- Wiesbaden

bleiben unabhängig von den Geschäftsbereichen der Sozialgerichte in Hessen und Thüringen bestehen.

Sachlich gebotene Grenzänderungen können durch Beschluss des Landesvorstands im Einvernehmen mit den beteiligten Bezirksverbänden herbeigeführt werden.

Zu § 11 Absatz 3:

Im Falle der Verhinderung einer der unter a) bis c) genannten Personen ist der jeweilige satzungsgemäße Stellvertreter zu entsenden.

Die Mitglieder des Bezirksvorstands bleiben nach ihrer Entlastung stimmberechtigte Mitglieder des Kreisverbandstags.

Zu § 11 Absatz 4 Satz 2:

Wählbar ist jedes ordentliche Mitglied aus dem Bereich des Bezirksverbands.

Zu § 11 Absatz 5 Satz 1:

Der Bezirksvorstand kann Beauftragte für Betriebsarbeit, Barrierefreiheit, Schulungswesen sowie weitere Beauftragte gemäß Ausführungsbestimmungen zu § 10 Absatz 6 Satz 2 berufen.

Zu § 13 – Vorstand des Landesverbands

Zu § 13 Absatz 1:

Die Zahl der stellvertretenden Landesvorsitzenden bestimmt der Landesverbandstag.

Scheiden Mitglieder des Landesvorstands gemäß a) bis e) aus, beruft der Landesvorstand die Nachfolge aus dem Kreis der Landesvorstandsmitglieder. Die Berufung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Bestätigung durch den Landesausschuss. Scheiden Mitglieder des Landesvorstands gemäß f) aus, so bestimmen sich die Nachfolger aus dem Kreis der Ersatzleute in

der Reihenfolge des beim vorausgegangenen Landesverbandstag erzielten Stimmresultates. Bei Stimmgleichheit trifft der Landesvorstand die Auswahl.

Ist ein Bezirksverband im Landesvorstand nicht mehr vertreten, so ist die Ersatzperson mit dem besten Stimmresultat aus diesem Bezirksverband zu berufen.

Ist der Landesvorsitzende länger als 14 Tage außer Stande, seine Amtspflicht zu erfüllen, so hat der Landesgeschäftsführer innerhalb weiterer 14 Tage den Landesvorstand einzuberufen; dieser wählt aus seiner Mitte einen der stellvertretenden Landesvorsitzenden zum kommissarischen Landesvorsitzenden bis zur Rückkehr des Landesvorsitzenden.

Zu § 13 Absatz 5:

Die Fachausschüsse und Beiräte sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Sie fassen ihre Beschlüsse durch einfache Stimmenmehrheit.

Sie führen ihre Sitzungen in eigener Selbstständigkeit bedarfsentsprechend durch. Der Landesvorsitzende ist berechtigt, an jeder Sitzung teilzunehmen.

Der Landesvorstand kann den Fachausschüssen und Beiräten Aufgaben zuweisen.

Die Vorsitzenden der Fachausschüsse und Beiräte berichten dem Landesvorstand regelmäßig über den Stand ihrer Beratungen.

Die Fachausschüsse und Beiräte bedürfen zu einem selbstständigen Tätigwerden mit Außenwirkung der Zustimmung des Landesvorstands.

Zu § 15 – Landesverbandstag

Zu § 15 Absatz 1:

Bei Verhinderung des Kreis- oder Bezirksvorsitzenden ist der jeweils satzungsgemäße Stellvertreter zu entsenden.

Als Verhinderung gilt auch die Teilnahme als Mitglied des Landesvorstands, für Kreisvorsitzende auch die Teilnahme als Bezirksvorsitzende.

Die Mitglieder des Landesvorstands bleiben nach ihrer Entlastung stimmberechtigte Mitglieder des Landesverbandstags.

Zu § 15 Absatz 5:

Die Niederschriften sind durch den Protokollführer zu unterzeichnen und den Landesvorsitzenden sowie einen Vertreter des Präsidiums gemäß Absatz 4 gegenzuzeichnen. Über die Wahlen ist ein gesondertes Protokoll gemäß § 17 Absatz 5 zu führen.

Zu § 15 Absatz 8:

Über die Benennung der gewählten Delegierten entscheidet der Landesvorstand spätestens drei Monate vor dem Bundesverbandstag unter Berücksichtigung der erzielten Stimmen, der Bundessatzung und der Repräsentanz der Bezirksverbände. Die Delegierten gelten bis zum nächsten Landesverbandstag auch für einen außerordentlichen Bundesverbandstag als gewählt.

Notwendige Nachbenennungen erfolgen durch Beschluss des Landesvorstands.

Zu § 16 – Finanzausschuss und Revisionswesen

Zu § 16 Absatz 1:

Scheidet ein Mitglied des Finanzausschusses aus, beruft der Finanzausschuss einen Nachrücker aus dem Kreis der Ersatzleute nach dem beim Landesverbandstag erzielten Stimm-ergebnis. Bei Stimmgleichheit ist eine Ermessensauswahl unter Berücksichtigung einer weitest möglichen Beteiligung der Bezirksverbände vorzunehmen.

Zu § 16 Absatz 4:

Scheidet ein Revisor aus, so rückt als Revisor die Ersatzperson mit dem besten Stimmergebnis nach. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los, bei Landesrevisoren ist von den verbliebenen Landesrevisoren eine Ermessenauswahl unter Berücksichtigung einer weitest möglichen Beteiligung der Bezirksverbände vorzunehmen.

Sind alle Revisoren ausgeschieden, erfolgt die Berufung der Nachrücker durch den jeweiligen Vorstand.

Zu § 16 Absatz 8 Satz 1:

Die Landesrevisoren können anstelle eines Vorstandsmitglieds einen sachkundigen Vertreter der Landesgeschäftsstelle beteiligen.

Zu § 17 – Wahlen / Außerordentliche Jahreshauptversammlungen und Verbandstage

Zu § 17 Absatz 1:

Nachwahlen im Sinne des Satzes 2 liegen auch dann vor, wenn der gesamte Vorstand einer Gliederung neu gewählt wird.

Zu § 17 Absatz 2:

Wahlvorschläge und Anträge können nur von stimmberechtigten Teilnehmern eingebracht werden.

Zu § 17 Absatz 4:

Die Stimm- und Wahlberechtigung ändert sich durch die Mitgliedschaft im Wahlausschuss nicht.

Bei Orts-, Kreis- und Bezirksverbänden können dem Wahlausschuss auch nicht stimmberechtigte oder nicht wählbare Personen angehören.

Zu § 18 – Schlichtungsverfahren

Zu § 18 Absatz 2:

Scheidet ein Mitglied der Schlichtungsstelle eines Kreis- oder Bezirksverbands aus, so berufen die Mitglieder der Schlichtungsstelle den Nachrücker aus dem Kreis der Ersatzleute mit dem besten Stimmergebnis. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los. Sind alle Mitglieder der Schlichtungsstelle ausgeschieden, erfolgt die Berufung der Nachrücker durch den jeweiligen Vorstand.

Zu § 18a – Schiedsgericht

Zu § 18a Absatz 2:

Scheidet ein Mitglied des Schiedsgerichts aus, beruft das Schiedsgericht einen Nachrücker aus dem Kreis der Ersatzleute nach dem beim Landesverbandstag erzielten Stimmresultat. Bei Stimmgleichheit ist eine Ermessensauswahl unter Berücksichtigung einer weitest möglichen Beteiligung der Bezirksverbände vorzunehmen. Sind alle Mitglieder des Schiedsgerichts ausgeschieden, erfolgt die Berufung der Nachrücker durch den Landesausschuss.

Zu § 19 – Vermögensrechtliche Bestimmungen

Zu § 19 Absatz 2:

Zum Verbandsvermögen gehören insbesondere

- das gesamte Inventar,
- alle Wertpapiere,
- Bargeld,
- Geschäftspapiere, Büromaterialien und
- sämtliche Kassenunterlagen.

Zu § 19 Absatz 6:

Langlebige Wirtschaftsgüter sind z. B. PCs, Laptops, Kopiergeräte, Telefonanlagen oder Büromöbel.

Zu § 20 – Auflösung und Zusammenschlüsse

Zu § 20 Absatz 3:

Der Zusammenschluss von Verbandsstufen ist keine Grenzänderung im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 4.

Zu § 20 Absatz 6:

Über die ordnungsgemäße Übergabe ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Übergebenden und Übernehmenden zu unterzeichnen ist.

BEITRAGSORDNUNG

in der vom 20. Ordentlichen Landesverbandstag
am 26./27.08.2011 beschlossenen Fassung



I. – Ordentliche Mitglieder

1. Das Beitragsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
2. Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder beträgt 54 Euro.
3. Bei Eintritt im laufenden Kalenderjahr verringert sich der Jahresbeitrag für jeden bereits abgelaufenen Monat um ein Zwölftel des Jahresbeitrags.
4. Der Jahresbeitrag ist im Voraus zum Beginn eines Kalenderjahrs, im Falle der Nummer 3 mit dem Beitritt, fällig.

Eine halbjährliche Zahlung ist möglich.

Von der halbjährlichen Zahlung ausgenommen sind Beiträge, die zum Zwecke der Wartezeit-Erfüllung im Sinne des § 6 Absatz 2 Satz 4 der Satzung entrichtet werden.

5. Bezahlte Beiträge werden, auch bei Ausscheiden während eines laufenden Kalenderjahrs, nicht erstattet.
6. Der Jahresbeitrag für ordentliche Mitglieder wird wie folgt auf die Verbandsstufen aufgeteilt:

Ortsverband	Euro	9,96
Kreisverband	Euro	6,00
Bezirksverband	Euro	0,72
<u>Landesverband</u>	<u>Euro</u>	<u>37,32</u>
	Euro	54,00

Der Landesausschuss kann mit 2/3-Mehrheit Änderungen der Aufteilung mit Wirkung bis zum nächsten Landesverbandstag beschließen.

7. In den Beitragsanteilen des Landesverbands ist der an den Sozialverband VdK Deutschland e. V. abzuführende Anteil enthalten.

II. – Selbsthilfegruppen

Die Nummern I.1, I.3, I.4 Satz 1 und I.5 gelten entsprechend.

III. – Außerordentliche Mitglieder

Die Beitragsregelungen für außerordentliche Mitglieder legt der Landesvorstand nach Anhörung der aufnehmenden Gliederung fest.